Statuten

Genossenschaft Güterzusammenlegung • Betrieb & Unterhalt • Ausserberg

GGz Ausserberg

2026

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 – Name

Die Genossenschaft trägt den Namen

«GGz – Genossenschaft Güterzusammenlegung Betrieb & Unterhalt Ausserberg».

Sie wird nachfolgend «GGz» genannt.

Sie ist eine Genossenschaft nach Massgabe des kantonalen Rechts, insbesondere des Gesetzes über die Landumlegung und die Grenzregulierung (SGS 701.2) sowie des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (SGS 910.1).

Mitglieder der GGz sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Perimeters der Genossenschaft.

Die Mitgliedschaft ist obligatorisch.

Art. 2 – Sitz und Dauer

Der Sitz der GGz ist Ausserberg.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Eine Auflösung ist gemäss Art. 18 dieser Statuten möglich.

Art. 3 – Rechtliches

Die GGz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Nach Abschluss der Güterzusammenlegung wird die GGz gemäss Art. 80 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (SGS 910.1) als Unterhalts- und Bewirtschaftungsgenossenschaft weitergeführt.

Sie unterliegt dabei den für Bodenverbesserungsgenossenschaften geltenden Bestimmungen und hat die entsprechenden Rechte und Pflichten.

Für die Verbindlichkeiten der GGz haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Die GGz sorgt für einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz.

Art. 4 – Zweckbestimmung

Die GGz bezweckt den Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der von ihr erstellten Anlagen.

In besonderen Fällen führt sie Güterzusammenlegungen durch oder entwickelt bestehende Güterzusammenlegungen weiter und erstellt dabei die notwendigen Wege- und Bewässerungsanlagen in Ausserberg.

Die von der GGz erstellten Anlagen stehen im Eigentum der GGz, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Ebenso stehen die der GGz im Zuge der Güterzusammenlegung übertragenen Grundstücke im Eigentum der GGz.

2. Abschnitt: Organe der Genossenschaft

Art. 5 – Organe

Die GGz besteht aus folgenden Organen:

A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch eine von der Generalversammlung gewählte externe zugelassene Revisionsstelle wahrgenommen.

Für den operativen Betrieb besteht zusätzlich eine Betriebskommission. Sie ist dem Vorstand unterstellt und handelt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

A. Die Generalversammlung

Art. 6 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- durch den Vorstand oder
- auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mittels öffentlicher Bekanntmachung durch die Gemeinde.

Den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, die sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen, wird die Einladung schriftlich zugestellt.

Die Einladung und die Unterlagen zur Generalversammlung werden zudem frühzeitig auf der Website der Gemeinde Ausserberg unter www.ausserberg.ch/ggz veröffentlicht.

Art. 7 – Beschlussfassung

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie verhandelt und beschliesst am festgesetzten Ort, zur vorgesehenen Zeit und am bestimmten Datum.

Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden sie mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden oder vertretenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung.

Art. 8 – Leitung und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GGz. Sie überwacht die finanziellen und administrativen Tätigkeiten der Genossenschaft und verfügt über alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Befugnisse können an den Vorstand delegiert werden. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand oder eine Stellvertretung geleitet.

Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission beziehungsweise der externen zugelassenen Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Genehmigung der jährlichen Ausführungsprojekte und der entsprechenden Kostenvoranschläge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie über ausserordentliche Ausgaben von mehr als CHF 100'000.–, die nicht im Budget vorgesehen sind
- Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten von Anleihen und Krediten
- Behandlung von Anliegen und Beschwerden der Genossenschafterinnen und Genossenschafter, soweit diese in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes und der Betriebskommission
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken im Eigentum der GGz
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 18 dieser Statuten
- Entscheid über die Übernahme privater Bewässerungsanlagen und Leitungsnetze nach vorgängiger Regelung der Übernahmebedingungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und kantonalen Bestimmungen. Die Einzelheiten richten sich nach Art. 27 des Betriebsreglements.

B. Der Vorstand

Art. 9 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern

Die konkrete Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Genossenschaft.

Die Gemeinde Ausserberg bezeichnet mindestens ein Mitglied des Vorstandes. In der Regel handelt es sich dabei um das für die Landwirtschaft zuständige Mitglied des Gemeinderates.

Art. 10 – Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 11 – Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Genossenschaft. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung
- die Festlegung der Beiträge im Rahmen der Statuten und des Betriebsreglements
- die Erteilung von Aufträgen und Vergabe von Arbeiten im Rahmen der genehmigten Budgets und Zuständigkeiten
- die Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung des Zustands der Anlagen sowie die Berücksichtigung des Unterhalts- und Erneuerungsbedarfs bei der Finanzplanung
- die Aufsicht über den Betrieb der Anlagen sowie über die Tätigkeit der Betriebskommission
- die Beauftragung der externen Kassaführung sowie die Zusammenarbeit mit dieser und der externen Revisionsstelle
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen

Der Vorstand organisiert sich intern nach Bedarf und kann die Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die GGz erfolgt kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder.

C. Die Betriebskommission

Art. 12 – Stellung

Die Betriebskommission ist für den operativen Betrieb der Anlagen zuständig.

Sie ist dem Vorstand unterstellt und unterstützt diesen bei der Umsetzung der laufenden Aufgaben.

Sie handelt im Auftrag des Vorstandes.

Die Mitglieder der Betriebskommission werden vom Vorstand bestimmt.

D. Revisionsstelle und Kassaführung

Art. 13 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die externe Revisionsstelle nimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahr.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision gemäss Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) durch.

Sie prüft insbesondere:

- die durch die externe Treuhandstelle geführte Buchhaltung
- die erstellte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 14 – Externe Kassaführung

Die Kassaführung der Genossenschaft wird einer externen, fachkundigen Stelle übertragen.

Der Vorstand beauftragt hierfür eine anerkannte Treuhandfirma mit folgenden Aufgaben:

- Führung der Buchhaltung
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Rechnungsstellung sowie Kontrolle der Zahlungseingänge und Durchführung des Mahnwesens im Rahmen der jeweiligen ordentlichen und ausserordentlichen Inkassi
- Erstellung des Jahresabschlusses und Vorbereitung der Unterlagen für die Revision

Die externe Stelle übernimmt die Aufgaben der Kassierin oder des Kassiers, ohne Mitglied des Vorstandes zu sein.

Zahlungen der GGz bedürfen der Freigabe durch zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Die technische und administrative Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die externe Kassaführung.

Der Vorstand bleibt für die ordnungsgemässe Führung der Finanzen verantwortlich.

E. Finanzen

Art. 15 – Grundsätze der Finanzierung

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter tragen die Kosten des Unterhalts und des Betriebs der gemeinschaftlichen Anlagen.

Die Detailregelungen zur Kostenteilung, zum Inkasso sowie zu den Zahlungsfristen und die Einzelheiten zur Finanzierung werden im Betriebsreglement festgelegt.

Für Grossprojekte sowie gemeinschaftliche Projekte mit Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinde gelten die entsprechenden Bestimmungen des Betriebsreglements.

F. Betriebsreglement

Art. 16 – Betriebsreglement

Der Vorstand erarbeitet ein Betriebsreglement und legt dieses der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Dieses regelt insbesondere:

- die Kostenteilung
- das Inkasso
- die Aufgaben der Betriebskommission
- die Organisation der Sektoren sowie den Unterhalt
- die Meldepflichten
- die Abläufe und Kompetenzen

Der Vorstand kann das Betriebsreglement im Rahmen seiner operativen Kompetenzen anpassen.

Änderungen mit Auswirkungen auf Kosten, Organisation sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

G. Schlussbestimmungen

Art. 17 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Es bildet die Grundlage für die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

Art. 18 – Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 79 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (SGS 910.1) durch Beschluss der Generalversammlung.

Sie setzt voraus, dass das Ziel der Genossenschaft erreicht ist, ihre Pflichten erfüllt sind und der Unterhalt und Betrieb der Anlagen anderweitig gewährleistet sind.

Die Auflösung tritt erst mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Auflösung der Genossenschaft sind die Pläne, Statuten und übrigen Akten der GGz einschliesslich der digital geführten Unterlagen und Daten im Gemeindearchiv Ausserberg aufzubewahren.

Art. 19 – Inkrafttreten

Diese Statuten und ihre Änderungen werden von der Generalversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat.

Sie treten mit dieser Genehmigung in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom .....

Für den Vorstand, Ausserberg den .....

Der Präsident

Der Vizepräsident